



Studiengangsprüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang International Business Studies

– mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) –

am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Vom 30.06.2022

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Satzung erlassen:



Inhalt

I. Allgemeines	155
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	155
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	155
§ 3 Studienvoraussetzung	155
§ 4 Studiumumfang, Regelstudienzeit	155
§ 4a Auslandsstudium	156
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	156
§ 6 Prüfungsausschuss	156
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	156
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	157
§ 9 Einstufungsprüfung	157
§ 10 Leistungspunkte	157
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	157
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten	157
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen	158
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	158
II. Modulprüfungen	158
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	158
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	158
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	158
§ 18 Klausurarbeiten	159
§ 19 Mündliche Prüfungen	159
§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen	159
III. Praxisphase	159
§ 21 Praxisphase	159
IV. Bachelorarbeit	160
§ 22 Bachelorarbeit	160
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	160
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	160
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	160
§ 26 Kolloquium	160
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	161
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	161



§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	161
§ 29 Diploma Supplement	161
§ 30 Zusatzmodule	161
VII. Schlussbestimmungen	161
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	161
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.....	161
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	162
Anlagen	163
Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte	163
Anlage 1a: Wahlpflichtbereiche	164
Anlage 1b: Wahlmodule.....	164
Anlage 2a: Beispiel für die Notenberechnung Auslandssemester im 4. Semester	165
Anlage 2b: Beispiel für die Notenberechnung Auslandssemester im 5.Semester	166



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang International Business Studies des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang International Business Studies. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber muss Kenntnisse in der englischen Sprache nachweisen. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in der die Endnote nachgewiesen wird.
- (2) Für die Auswahl einer weiteren Fremdsprache (Französisch oder Spanisch), welche für die Absolvierung des Auslandssemesters benötigt wird, gilt entsprechend der Nachweis nach §3 Abs. 1.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang International Business Studies beträgt 6 Semester (3 Jahre).
- (3) Module sind in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang bekanntgegeben. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden. Die englischsprachigen Wahlmodule ergänzen das Studium und können beliebig besucht werden.



Die Liste der englischsprachigen Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

- (4) Das Studium beinhaltet zwei Wahlpflichtmodule und ein englischsprachiges Wahlmodul.
- (5) Englischsprachige Module anderer Fachbereiche können auf Antrag als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4a Auslandsstudium

- (1) Im vierten bzw. im fünften Fachsemester muss ein Auslandssemester im Umfang von 30 Leistungspunkten an einer ausländischen Hochschule, im Regelfall an einer Partnerhochschule der Westfälischen Hochschule absolviert werden. Die Leistungen an der ausländischen Hochschule müssen in einem akkreditierten Studiengang „Business Studies“, „International Management“, „Economics“ oder gleichwertig in Modulen ab dem dritten Studienjahr erbracht werden, wobei Sprachmodule nur im Umfang von 5 ECTS anerkannt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandssemester im 4. Semester ist der Nachweis von mindestens 65 Leistungspunkten, davon 50 Leistungspunkte aus den beiden ersten Semestern für bestandene planmäßige Modulprüfungen gemäß Anlage 1. Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandssemester im 5. Semester ist der Nachweis von mindestens 80 Leistungspunkten, davon 60 Leistungspunkte aus den beiden ersten Semestern für bestandene planmäßige Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (3) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt pauschal mit dem entsprechend gewichteten Notendurchschnitt auf Basis der Leistungspunkte und wird entweder für das vierte (Sommersemester) oder für das fünfte Semester (Wintersemester) übernommen. Sollten die 30 Leistungspunkte des vierten oder fünften Semesters nicht vollständig im Ausland erbracht werden, können ersatzweise bis zu 5 Leistungspunkte aus dem englischsprachigen Wahlfachkatalog erbracht werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einem Auslandssemester, der Praxisphase und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Praxisphase im sechsten Semester erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge



§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 9 Einstufungsprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die dem Modul laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.
- (2) Bei unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsleistung dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann nach einem vorher festgelegten Schlüssel durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden. Eine solche Kompensation ist nur einmal möglich.



- (3) Ist eine Modulprüfung eines Wahlmoduls aus einem Katalog von Wahlmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.
- (4) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Bachelorprüfung zählen sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

s. *Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge*

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die/der Prüferin/Prüfer bzw. die Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule in dem Bachelorstudiengang International Business Studies eingeschrieben ist und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den planmäßigen Modulprüfungen des fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1 ist der Nachweis von mindestens 80 Leistungspunkten aus den ersten drei Semestern.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Module bzw. einzelne Lehrveranstaltungen, die dem Pflicht-, dem Wahlpflichtbereich oder dem Wahlstudium zugeordnet sind, können mit Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern



dies zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.

- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache geprüft.

§ 18 Klausurarbeiten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 19 Mündliche Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) In dem Bachelorstudiengang **International Business Studies** ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten. Kann die Praxisphase nicht in Vollzeit abgeleistet werden, so verlängert sie sich entsprechend.
- (2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studiengang International Business Studies das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.
- (5) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden 16 Leistungspunkte vergeben. Die Praxisphase wird nicht benotet.



IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer/der jeweiligen Betreuerin wahlweise in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache erstellt werden.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 8 Wochen.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 40 DIN-A4-Textseiten.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Praxisphase bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.

Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.



- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die nach § 8 RahmenPO anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 2 abgebildet.

§ 29 Diploma Supplement

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 30 Zusatzmodule

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge



§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 in dem Bachelorstudiengang International Business Studies am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom 30.06.2022 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.07.2022.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte

Bachelor of Arts (B.A.)					
Sem.	International Business Studies			SWS	LP
1	B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation		5	6
	B1061	Wirtschaftsinformatik I		4	5
	B1090	Wirtschaftsenglisch I		4	5
	B1110	Wirtschaftsrecht		4	5
	IN1451	Volkswirtschaftslehre I - Microeconomics		5	6
	IN6545	Development and Institutions of the European Union		2	3
2	B1020	Betriebswirtschaftslehre II -Produktion und Absatz		4	5
	B1041	Externes Rechnungswesen		4	5
	B1062	Wirtschaftsinformatik II		4	5
	B1071	Wirtschaftsmathematik		4	5
	B1100/	Wahlpflichtbereich 1:			
	IN1410-20	Wirtschaftsenglisch/-spanisch/-französisch		4	5
IN1452	Volkswirtschaftslehre II - Macroeconomics		4	5	
3	B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanzwirtschaft und Personalwirtschaft		4	5
	B1042	Internes Rechnungswesen		4	5
	B1120	Betriebliche Steuerlehre		4	5
	IN1430-70	Landeskunde (GB/IR, F, E) / Language of meetings (GB)		4	5
	IN1453	Volkswirtschaftslehre III - Economic Policy		4	5
	IN1472	Business Statistics		4	5
4**	B1082	Wissenschaftliche Texterstellung		2	5
	B1130	Controlling		4	5
	B1140	Marketing		4	5
	IN6504	<i>Englischsprachiges Wahlfach (wechselnder Katalog)</i>		4	5
	B4001	Wahlpflichtbereich 2* - Studienschwerpunkt		6	10
5**	B1160	International Management		4	5
	B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement		4	5
	IN1150	Management Decisions		4	5
	IN6546	Financial Reporting		4	5
	B5001	Wahlpflichtbereich 2* - Studienschwerpunkt		6	10
6	IN2400	Praxisphase		0	16
	B7000	Abschlussarbeit mit Begleitseminar		2	12
	B8000	Kolloquium		0	2
Summe SWS und Leistungspunkte				116	180

* Wahl eines Studienschwerpunktes

** Auslandssemester wahlweise im 4. oder 5. Semester



Anlage 1a: Wahlpflichtbereiche

Die Liste der der Wahlpflichtmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

Wahlpflichtbereich 1:

<i>Wahlpflichtbereich 1</i>	
B1100	Wirtschaftsenglisch
IN1410	Wirtschaftsspanisch
IN1420	Wirtschaftsfranzösisch

Wahlpflichtbereich 2:

<i>Wahlpflichtbereich 2*</i>		<i>zum Studienschwerpunkt</i>
B4010	Leistungsprozesse im Handel	<i>Handel</i>
B4020	Versorgungsmanagement	<i>Logistik</i>
B4030	Bilanzanalyse und Rechnungslegung	<i>Rechnungswesen und Finanzierung</i>
B4050	Kultur- und Freizeitwirtschaft	<i>Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft</i>
B4060	Planung und Aufbau betrieblicher Anwendungssysteme	<i>Wirtschaftsinformatik</i>
B5010	Handelsmanagement	<i>Handel</i>
B5020	Operative Logistik	<i>Logistik</i>
B5030	Finanzmanagement	<i>Rechnungswesen und Finanzierung</i>
B5050	Medienwirtschaft und Entertainment	<i>Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft</i>
B5060	Projekt- und IS-Management	<i>Wirtschaftsinformatik</i>

* Wahl eines Studienschwerpunktes

Anlage 1b: Wahlmodule

Die Liste der englischsprachigen Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

englischsprachiges Wahlfach, z.B.:
IN3075 European Studies
IN3090 International Marketing
B 6501 Applied international Economics
B 6501 Business Process Simulation



Anlage 2a: Beispiel für die Notenberechnung Auslandssemester im 4. Semester

Nummer	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Punkte	Note	Berechnung: Note * Credits	Status	Sem.
B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation	6	88	1,6	9,6	P	1
B1061	Wirtschaftsinformatik I	5	97	1,0	5	P	1
B1090	Wirtschaftsenglisch I	5	97	1,0	5	P	1
B1110	Wirtschaftsrecht	5	72	2,7	13,5	P	1
IN1451	Volkswirtschaftslehre I - Microeconomics	6	86	1,8	10,8	P	1
IN6545	Development and Institutions of the European Union	3	89	1,6	4,8	P	1
B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz	5	56	3,8	19	P	2
B1041	Externes Rechnungswesen	5	90	1,5	7,5	P	2
B1062	Wirtschaftsinformatik II	5	75	2,5	12,5	P	2
B1071	Wirtschaftsmathematik	5	62	3,3	16,5	P	2
B1100/ IN1410-	Wirtschaftsenglisch/-spanisch/- französisch	5	60	3,5	17,5	WP	2
IN1452	Volkswirtschaftslehre II - Macroeconomics	5	92	1,3	6,5	P	2
B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanz- und Personalwirtschaft	5	70	2,8	14	P	3
B1042	Internes Rechnungswesen	5	67	3,0	15	P	3
B1120	Betriebliche Steuerlehre	5	76	2,4	12	P	3
IN1430- 70	Landeskunde (GB/IR, F, E) / Language of meetings (GB)	5	80	2,1	10,5	P	3
IN1453	Volkswirtschaftslehre III - Economic Policy	5	68	2,9	14,5	P	3
IN1472	Business Statistics	5	76	2,4	12	P	3
	Anerkennung Auslandssemester 4. Semester mit 30 LP, gewichtete Durchschnittsnote						4*
	Anerkennung Auslandssemester	30	84	1,9	57		
B1160	Internationales Management	5	80	2,1	10,5	P	5*
B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement	5	86	1,8	9	P	5*
B5001	Studienschwerpunkt Teil 2	10	82	2,0	20	WP	5*
IN1150	Management Decision	5	76	2,4	12	P	5*
IN6546	Financial Reporting	5	82	2,0	10	P	5*
	Bachelorarbeit (doppelt gew.)	12	92	1,3	31,2	BA	6
	Kolloquium (doppelt gew.)	2	92	1,3	5,2	K	6
		178 ¹⁾			361,1		
berechnete Gesamtnote:					2,03	= (361,1/178)	
erteilte Gesamtnote:					2,0		

¹⁾ 180 Credits abzüglich 16 Credits (Praxisphase) zuzüglich 14 Credits (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium)

Auslandssemester: wahlweise im 4. oder 5. Semester



Anlage 2b: Beispiel für die Notenberechnung Auslandssemester im 5.Semester

Nummer	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Punkte	Note	Berechnung: Note * Credits	Status	Sem.	
B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation	6	88	1,6	9,6	P	1	
B1061	Wirtschaftsinformatik I	5	97	1,0	5	P	1	
B1090	Wirtschaftsenglisch I	5	97	1,0	5	P	1	
B1110	Wirtschaftsrecht	5	72	2,7	13,5	P	1	
IN1451	Volkswirtschaftslehre I - Microeconomics	6	86	1,8	10,8	P	1	
IN6545	Development and Institutions of the European Union	3	89	1,6	4,8	P	1	
B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz	5	56	3,8	19	P	2	
B1041	Externes Rechnungswesen	5	90	1,5	7,5	P	2	
B1062	Wirtschaftsinformatik II	5	75	2,5	12,5	P	2	
B1071	Wirtschaftsmathematik	5	62	3,3	16,5	P	2	
B1100/ IN1410- 20	Wirtschaftsenglisch/-spanisch/- französisch	5	60	3,5	17,5	WP	2	
IN1452	Volkswirtschaftslehre II - Macroeconomics	5	92	1,3	6,5	P	2	
B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanz- und Personalwirtschaft	5	70	2,8	14	P	3	
B1042	Internes Rechnungswesen	5	67	3	15	P	3	
B1120	Betriebliche Steuerlehre	5	76	2,4	12	P	3	
IN1430- 70	Landeskunde (GB/IR, F, E) / Language of meetings (GB)	5	80	2,1	10,5	P	3	
IN1453	Volkswirtschaftslehre III - Economic Policy	5	68	2,9	14,5	P	3	
IN1472	Business Statistics	5	76	2,4	12	P	3	
B1082	Wissenschaftliche Texterstellung	5	80	2,1	10,5	P	4*	
B1130	Controlling	5	86	1,8	9	P	4*	
B1140	Marketing	5	82	2	10	P	4*	
IN6504	Englischsprachiges Wahlfach	5	76	2,4	12	W	4*	
B4001	Studienschwerpunkt Teil 1	10	82	2,0	20	WP	4*	
	Anerkennung Auslandssemester 5. Semester mit 30 LP, gewichtete Durchschnittsnote							5*
	Anerkennung Auslandssemester	30	84	1,9	57			
	Bachelorarbeit (doppelt gew.)	12	92	1,3	31,2	BA	6	
	Kolloquium (doppelt gew.)	2	92	1,3	5,2	K	6	
		178 ¹⁾			361,1			
berechnete Gesamtnote:					2,03	= (364,1/178)		
erteilte Gesamtnote:					2,0			

¹⁾ 180 Credits abzüglich 16 Credits (Praxisphase) zuzüglich 14 Credits (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium)
Auslandssemester: wahlweise im 4. oder 5. Semester